



Welche steuerlichen Pflichten haben Sie als Influencer bzw. Content Creator?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

sind Sie als Content Creator oder gar als Influencer in den sozialen Medien tätig (z.B. bei TikTok, YouTube oder Instagram) und erstellen Sie unterhaltsame oder informative Inhalte – ggf. auch mit Werbecharakter? Dann haben Sie vielleicht schon mitbekommen, dass die Finanzbehörden solche Aktivitäten in letzter Zeit verstärkt prüfen. Denn einigen Medienschaffenden fehlt das Bewusstsein dafür, dass ihre Tätigkeiten zumeist mit steuerlichen Pflichten einhergehen.

Wie sind z.B. Geschenke von Sponsoren für Produktpräsentationen zu behandeln? Wann muss eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit angemeldet werden? Sind Spenden von Zuschauern während eines Livestreams wirklich steuerfrei? Und endet die deutsche Steuerpflicht automatisch, wenn man aus Deutschland wegzieht?

Viele Fragen, die zwar wenig unterhaltsam sind, die aber trotzdem kein Content Creator ignorieren sollte. Denn das Netz vergisst bekanntlich nie und die Recherchemethoden der Steuerprüfer werden immer besser.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick darüber, wann Sie mit Ihren Aktivitäten in den sozialen Medien steuerpflichtig werden. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Zweifelsfragen zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Welche steuerlichen Pflichten haben Sie als Influencer bzw. Content Creator?

Unwissenheit schützt nicht vor Ärger mit dem Finanzamt - bis hin zum Vorwurf der Steuerhinterziehung!

Sie sind als **Content Creator oder Influencer** auf (Social-Media-)Plattformen wie z.B. YouTube, TikTok oder Instagram aktiv. Ob dies haupt- oder nebenberuflich geschieht, spielt aus steuerlicher Sicht keine Rolle.
Erzielen Sie im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Einnahmen in Form von Geld oder Sachzuwendungen?
Ob Sie dafür eine konkrete Gegenleistung erbringen, ist in diesem Fall irrelevant.
Beispiele für steuerlich relevante Einnahmen:

Ja

Erzielen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit **Einnahmen in Geld**?

Das kann z.B. sein, indem Sie Werbung in Ihren Videos schalten und direkt auf der Plattform monetarisieren oder indem Sie Werbeeinnahmen von Auftraggebern erhalten, deren Produkte Sie testen. Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandise, Teilnahmegebühren für Coachings und Preisgelder aus Gaming Turnieren gehören auch hierzu.

Nein

Ja

Erhalten Sie von Sponsoren oder Followern **Sachzuwendungen**, die nicht direkt bei einem Produkttest verbraucht oder wertlos werden?

Das können kostenlose Produkte oder Gutscheine für Dienstleistungen sein (z.B. Kosmetika oder Hotelübernachtungen). Wichtig ist die Frage, ob die erhaltenen Sponsorings (noch) einen Wert am Markt haben.

Nein

Ja

Bekommen Sie von Fans **Spendenzahlungen** (z.B. von Zuschauern während eines Live-Streams) oder bieten Sie **kostenpflichtige Kanalmitgliedschaften** an?

Nein

✓
Ihre Tätigkeit ist inso-
weit steuerlich irrele-
vant, wenn Sie keine
Einnahmen erzielen.

Steuerlich irrelevant ist
Ihre Tätigkeit außerdem
dann, wenn Ihre Kosten
dauerhaft Ihre Einnah-
men übersteigen.



- Sie erzielen aus Ihrer Tätigkeit steuerpflichtige Einnahmen und müssen sich **beim Finanzamt anmelden**. Sie müssen innerhalb eines Monats den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen und über ELSTER an das Finanzamt übermitteln.
- Wenn Sie mit Ihrer Tätigkeit als Content Creator und weiteren Einkunftsquellen den jährlichen Grundfreibetrag von 12.096 € (2025) überschreiten, müssen Sie **Einkommensteuer** zahlen und sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
- Ihre Tätigkeit als Influencer ist grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. **Gewerbesteuer** müssen Sie allerdings nur dann bezahlen, wenn Ihr Gewerbeertrag höher als 24.500 € ist. Dann müssen Sie Ihrem Finanzamt elektronisch eine Gewerbesteuererklärung übermitteln und die Steuer an die Gemeinde entrichten.
- Erzielen Sie selbständig und regelmäßig Einnahmen, gelten Sie zudem als Unternehmer. Dann müssen Sie Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben und **Umsatzsteuer** auf Ihren Rechnungen ausweisen. (Erleichterungen für Kleinunternehmer siehe gleichnamige Infografik.)
- Ein Wegzug aus Deutschland führt nicht automatisch zur Steuerfreiheit. Es kann trotzdem zu einer Wegzugs- bzw. Entstrickungsbesteuerung kommen.



Gut zu wissen

Bei werthaltigen Sachgeschenken sollten Sie eine Liste führen und die Zuwendungen mit dem Zeitwert bewerten. Denn eine steuerpflichtige Einnahme liegt selbst dann vor, wenn Sie die Produkte nicht für sich selbst gebrauchen können. Verbrauchen Sie diese bei Ihrer Tätigkeit, können Sie Wertabschläge vornehmen, ggf. auf 0 €.

Gerne stehen wir Ihnen
zur Verfügung

Haben Sie Detailfragen zu den
steuerlichen Folgen Ihrer Aktivi-
täten in den sozialen Medien?
Sprechen Sie uns gerne an!